

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrecht-
licher Vorschriften
(Familienrechtsänderungsgesetz)

— Drucksache 530 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Schwarzhaupt *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 530 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes — Drucksache 2775 — durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären.

Bonn, den 9. Juni 1961

Der Rechtsausschuß

Hoogen	Frau Dr. Schwarzhaupt
Vorsitzender	Berichterstatlerin

*) folgt als zu Drucksache 2812

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrecht-
licher Vorschriften
(Familienrechtsänderungsgesetz)

— Drucksache 530 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und
Änderung familienrechtlicher Vorschriften
(Familienrechtsänderungsgesetz)**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und
Änderung familienrechtlicher Vorschriften
(Familienrechtsänderungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geän-
dert:

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt ge-
ändert:

1. § 1591 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert



„Ein Kind, das nach der Eheschließung geboren
wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder wäh-
rend der Ehe empfangen und der Mann innerhalb
der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat;
dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig er-
klärt wird.“

2. § 1593 wird wie folgt gefaßt:

2. unverändert



„§ 1593

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während
der Ehe oder innerhalb von dreihundertundzwei
Tagen nach Auflösung oder Nichtigklärung
der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht
werden, wenn die Ehelichkeit angefochten und
die Unehelichkeit rechtskräftig festgestellt ist.“

3. § 1594 erhält folgende Fassung:

3. § 1594 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1594



„§ 1594

Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem
Mann binnen zwei Jahren angefochten werden.

unverändert

Entwurf

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.

4. Nach § 1594 wird folgender neuer § 1594 a eingefügt:

„§ 1594 a

Nach Ablauf der in § 1594 bestimmten Frist kann der Mann die Ehelichkeit des Kindes anfechten, wenn die Mutter und das Kind zustimmen.

Die Zustimmung der Mutter und des Kindes kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ist die Mutter oder das Kind geschäftsunfähig oder hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erklären. Im übrigen ist eine Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.“

5. § 1595 a fällt weg.
6. An die Stelle der §§ 1596, 1597 treten folgende Vorschriften:

Vergleiche Nr. 8 (§ 1599)

Beschlüsse des 12. Ausschusses

unverändert

unverändert

Die Anfechtung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Geburt des Kindes zehn Jahre verstrichen sind.“

Nummer 4 entfällt

Nummer 5 entfällt

6. An die Stelle der §§ 1595 a bis 1597 treten folgende Vorschriften:

„§ 1595 a

Hat der Mann bis zum Tode keine Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt, so können die Eltern des Mannes die Ehelichkeit anfechten. Nach dem Tode eines Elternteils steht das Anfechtungsrecht dem überlebenden Elternteil zu. Die Eltern können die Ehelichkeit nur binnen sechs Monaten anfechten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem ein Elternteil Kenntnis vom Tode des Mannes und der Geburt des Kindes erlangt. Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.

Ist der Mann innerhalb von zwei Jahren seit der Geburt des Kindes gestorben, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben, so ist die Vorschrift des Absatzes 1 anzuwenden. Das Anfechtungsrecht der Eltern ist ausgeschlossen, wenn der Mann die Ehelichkeit des Kindes nicht anfechten wollte.

Die Anfechtung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Geburt des Kindes zehn Jahre verstrichen sind.

Die Vorschriften des § 1595 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

Entwurf

„§ 1596

Das Kind kann seine Ehelichkeit anfechten, wenn

1. der Mann gestorben ist, ohne das Anfechtungsrecht nach § 1594 verloren zu haben,
2. die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist oder wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben und nicht zu erwarten ist, daß sie die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen,
3. die Mutter den Erzeuger des Kindes geheiratet hat,
4. die Anfechtung wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels oder wegen einer schweren Verfehlung des Mannes gegen das Kind *im Interesse des Kindes liegt*,
5. die Anfechtung wegen einer schweren *geistigen Störung* des Mannes sittlich gerechtfertigt ist.

Das Kind kann seine Ehelichkeit

im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 binnen zwei Jahren *seit dem Tode des Mannes oder der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Mann für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist*,

im Falle der Nummer 2 binnen zwei Jahren *seit der Rechtskraft des Urteils, durch das die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, oder seit dem Zeitpunkt, in dem die Ehegatten drei Jahre getrennt gelebt haben*,

im Falle der Nummer 3 binnen zwei Jahren *seit der Wiederverheiratung seiner Mutter*

anfechten. Die Frist beginnt *frühestens* mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind Kenntnis von den Umständen erlangt, die für seine Unehelichkeit sprechen. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1597

Ist das Kind minderjährig, so kann der gesetzliche Vertreter des Kindes die Ehelichkeit mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anfechten.

Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur erteilen, wenn das Kind selbst einwilligt.

Will ein Vormund oder Pfleger die Ehelichkeit anfechten, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mutter des Kindes einwilligt. Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 1596

Das Kind kann seine Ehelichkeit anfechten, wenn

1. der Mann gestorben **oder für tot erklärt** ist, ohne das Anfechtungsrecht nach § 1594 verloren zu haben,
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. die Anfechtung wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels oder wegen einer schweren Verfehlung des Mannes gegen das Kind **sittlich gerechtfertigt ist oder**
5. **wenn** die Anfechtung wegen einer schweren **Erbkrankheit** des Mannes sittlich gerechtfertigt ist.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 **bis 3** kann das Kind seine Ehelichkeit **nur** binnen zwei Jahren anfechten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen, die für seine Unehelichkeit sprechen, **und von dem Sachverhalt** Kenntnis erlangt, **der nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 Voraussetzung für die Anfechtung ist**. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1597

unverändert

unverändert

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf sie nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn sie geschäftsunfähig oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist, wenn sie die elterliche Gewalt verwirkt hat oder das Unterbleiben der Anfechtung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.

Ist das Kind volljährig, so gilt § 1595 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 entsprechend."

7. Die §§ 1598, 1599 bleiben aufgehoben.
8. Nach § 1597 werden folgende neue §§ 1598, 1599 eingefügt:

„§ 1598

Der Mann *ficht* die Ehelichkeit durch Klage gegen das Kind, das Kind *ficht* die Ehelichkeit durch Klage gegen den Mann an.

Ist *der Mann oder* das Kind gestorben, so wird die Ehelichkeit durch Antrag beim Vormundschaftsgericht angefochten.

Wird die Klage oder der Antrag zurückgenommen, so *gilt die Ehelichkeit als nicht angefochten*.

§ 1599

Ist der Mann gestorben, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, so kann bei einem Erbfall jeder Verwandte des Mannes in gerader Linie von dem Kinde verlangen, erbrechtlich so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn das Kind unehelich wäre. Der Anspruch verjährt in einem Jahre, die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Verwandte Kenntnis von dem Tode des Erblassers erlangt hat. Ist das Kind durch Verfügung von Todes wegen bedacht, so bleibt § 2078 Abs. 2 unberührt.

Die Verwandten des Mannes können die Leistung von Unterhalt an das Kind verweigern.

Den Verwandten stehen die Rechte des Absatzes 1 und 2 nicht zu, wenn der Mann die Ehelichkeit des Kindes nicht anfechten wollte."

Ist das Kind volljährig, so gilt § 1595 entsprechend."

Nummer 7 entfällt

8. Nach § 1597 werden folgende §§ 1598, 1599 eingefügt:

„§ 1598

Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes in den Fällen des § 1596 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind, sobald es volljährig geworden ist, seine Ehelichkeit selbst anfechten; die Anfechtung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt der Volljährigkeit zwei Jahre verstrichen sind.

§ 1599

Der Mann und die Eltern des Mannes fechten die Ehelichkeit des Kindes durch Klage gegen das Kind, das Kind ficht die Ehelichkeit durch Klage gegen den Mann an.

Ist das Kind gestorben, so wird die Ehelichkeit durch Antrag beim Vormundschaftsgericht angefochten. Dasselbe gilt, wenn das Kind nach dem Tode des Mannes seine Ehelichkeit anfecht.

Wird die Klage oder der Antrag zurückgenommen, so ist die Anfechtung der Ehelichkeit als nicht erfolgt anzusehen."

entfällt hier

vergleiche § 1595 a

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

9. Nach § 1599 wird folgender neuer § 1599 a eingefügt:
- „§ 1599 a
- Beruft sich ein Verwandter des Mannes in gerader Linie auf das ihm nach § 1599 Abs. 1 oder 2 zustehende Recht, so kann das Kind seine Ehelichkeit auch nach Ablauf der in § 1596 Abs. 2 bestimmten Fristen anfechten.“*
10. § 1600 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 1600
- Wird von einer Frau, die *sich wiederverheiratet* hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591, 1592 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes wäre, so gilt es als eheliches Kind des zweiten Mannes.
- Wird die Ehelichkeit des Kindes angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, daß das Kind kein eheliches Kind des zweiten Mannes ist, so gilt es als eheliches Kind des ersten Mannes.
- Soll geltend gemacht werden, daß auch der erste Mann nicht der Vater des Kindes ist, so beginnt die Anfechtungsfrist frühestens mit der Rechtskraft der in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung.“
11. § 1707 erhält folgenden neuen Absatz 2:
- ◆ „Das Vormundschaftsgericht kann einer volljährigen Mutter auf Antrag die elterliche Gewalt über das Kind übertragen. Das Gericht kann einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten von der Übertragung ausnehmen.“
12. In § 1708 werden in den Absätzen 1 und 2 die Worte „des sechzehnten Lebensjahrs“ durch die Worte „des achtzehnten Lebensjahrs“ ersetzt.
- ◆
10. § 1600 wird wie folgt gefaßt:
- ◆ „§ 1600
- Wird von einer Frau, die **eine zweite Ehe geschlossen** hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591, 1592 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes wäre, so gilt es als eheliches Kind des zweiten Mannes.
- unverändert
- unverändert
- 10 a. § 1690 wird wie folgt gefaßt:
- ◆ „§ 1690
- Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Vaters oder der Mutter dem Beistande die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Vermögensverwaltung übertragen; die Vermögensverwaltung kann auch teilweise übertragen werden.
- Der Beistand hat, soweit das Vormundschaftsgericht eine Übertragung vornimmt, die Rechte und Pflichten eines Pflegers.“
11. unverändert
12. a) In § 1708 werden in den Absätzen 1 und 2 die Worte „des sechzehnten Lebensjahrs“ durch die Worte „des achtzehnten Lebensjahrs“ ersetzt.
- ◆ b) Dem § 1708 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Hat das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist auf Verlangen des Vaters eigenes Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies der Billigkeit entspricht.“

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
13. § 1710 wird wie folgt gefaßt: ◆ „§ 1710 Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Durch eine Vorauszahlung für mehr als drei Monate wird der Vater nicht befreit. Der Vater schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn das Kind im Laufe des Monats stirbt.“	13. unverändert
14. § 1719 wird wie folgt gefaßt: ◆ „§ 1719 Ein uneheliches Kind wird ehelich, wenn sich der Vater mit der Mutter verheiratet; dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.“	14. unverändert
15. An die Stelle des § 1721 tritt folgende Vorschrift: „§ 1721 Hat das Vormundschaftsgericht festgestellt, daß ein uneheliches Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist, und ist der Mann nicht der Vater des Kindes, so sind die §§ 1593 bis 1599a entsprechend anzuwenden.“	15. An Stelle des § 1721 tritt folgende Vorschrift: ◆ „§ 1721 Hat das Vormundschaftsgericht rechtskräftig festgestellt, daß ein uneheliches Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist, und ist der Mann nicht der Vater des Kindes, so sind die §§ 1593 bis 1599 entsprechend anzuwenden. Der Mann kann die Ehelichkeit des Kindes nur anfechten, wenn er erst nach der Eheschließung Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Bei Anwendung des § 1594 Abs. 4 und des § 1595 a Abs. 2, 3 ist statt des Zeitpunktes der Geburt des Kindes der Zeitpunkt der Eheschließung der Mutter maßgebend. “
16. § 1723 wird wie folgt gefaßt: ◆ „§ 1723 Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters vom Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt werden.“	16. unverändert
17. § 1726 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: ◆ „Die Einwilligung ist dem Vater oder dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.“	17. unverändert
18. § 1732 <i>bleibt aufgehoben.</i>	Nummer 18 entfällt
19. § 1733 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: ◆ „Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag beim Vormundschaftsgericht eingereicht oder bei oder nach der Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.“	19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

20. § 1734 wird wie folgt gefaßt:



„§ 1734

Ein Kind soll nur für ehelich erklärt werden, wenn die Ehelichkeitserklärung dem Wohle des Kindes entspricht und ihr keine triftigen Gründe entgegenstehen.“

21. § 1735 behält folgende Fassung:

„§ 1735

Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen.“

22. § 1735 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1735 a

Die Ehelichkeit eines für ehelich erklärten Kindes kann von dem Mann und von dem Kind innerhalb von zwei Jahren angefochten werden, wenn der Mann nicht der Vater des Kindes ist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann oder das Kind Kenntnis von den Umständen erlangt, die dafür sprechen, daß das Kind nicht von dem Mann abstammt. Liegen die Voraussetzungen des § 1596 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 vor, so kann das Kind die Ehelichkeit auch nach Ablauf der Frist anfechten. Die Vorschriften der §§ 1593, 1594 Abs. 3, §§ 1595, 1597 Abs. 1, 2 und 4 und des § 1598 sind entsprechend anzuwenden.

Ist der Mann gestorben, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, so gelten die §§ 1599, 1599 a sinngemäß.“

23. Die §§ 1744, 1745 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1744

Der Annehmende muß das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Das Kind muß minderjährig sein.

§ 1745

Das Gericht kann auf Antrag des Annehmenden von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 Befreiung bewilligen, von dem Erfordernis des § 1744 Satz 1 jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.“

20. unverändert

Nummer 21 entfällt

22. § 1735 a wird wie folgt gefaßt:



„§ 1735 a

Ist ein Kind für ehelich erklärt worden und ist der Mann nicht der Vater des Kindes, so sind die §§ 1593 bis 1595 a, § 1597 Abs. 1, 2 und 4 und § 1599 entsprechend anzuwenden. Der Mann kann die Ehelichkeit des Kindes nur anfechten, wenn er erst nach der Ehelichkeitserklärung des Kindes von den Umständen erfährt, die dafür sprechen, daß das Kind nicht von ihm abstammt. Bei Anwendung des § 1594 Abs. 4 und des § 1595 a Abs. 2, 3 ist statt des Zeitpunkts der Geburt des Kindes der Zeitpunkt der Ehelichkeitserklärung maßgebend.

Das Kind kann seine Ehelichkeit binnen zwei Jahren anfechten, nachdem es Kenntnis von den Umständen erlangt hat, die dafür sprechen, daß es nicht von dem Mann abstammt; die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden. Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind, sobald es volljährig geworden ist, seine Ehelichkeit selbst anfechten; die Anfechtung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt der Volljährigkeit zwei Jahre verstrichen sind. Liegen die Voraussetzungen des § 1596 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 vor, so ist die Anfechtung auch nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Fristen zulässig.“

23. Die §§ 1744, 1745 werden wie folgt gefaßt:



„§ 1744

Der Annehmende muß das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben. **Er muß unbeschränkt geschäftsfähig sein.** Das Kind muß minderjährig sein.

§ 1745

Das Gericht kann auf Antrag des Annehmenden von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 **Satz 1, 3** Befreiung erteilen.“

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

24. Nach § 1745 werden folgende *neue Vorschriften* eingefügt:

„§ 1745 a

Von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit soll das Gericht *nur* befreien, wenn der Annahme an Kindes Statt keine überwiegenden Interessen der ehelichen Abkömmlinge des Annehmenden entgegenstehen und wenn keine Gefährdung der Interessen des Anzunehmenden durch das Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge zu befürchten ist. Vermögensrechtliche Interessen der Beteiligten sollen *in der Regel* nicht ausschlaggebend sein.

Ehegatten, die gemeinschaftliche Abkömmlinge haben und in häuslicher Gemeinschaft leben, soll Befreiung nur *bewilligt* werden, wenn sie gemeinschaftlich ein Kind annehmen wollen.

§ 1745 b

Von dem Erfordernis des *vierzigsten* Lebensjahres soll das Gericht, sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen, insbesondere befreien, wenn der Annehmende *voraussichtlich kinderlos bleiben wird oder wenn er* das leibliche Kind seines Ehegatten an Kindes Statt annehmen will.

§ 1745 c

Von dem Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes soll das Gericht *nur* befreien, wenn die Herstellung eines Annahmeverhältnisses *aus besonderen Gründen* sittlich gerechtfertigt ist.“

25. § 1747 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind dauernd gröblich verletzt oder die elterliche Gewalt verwirkt hat, und wenn er die Einwilligung böswillig verweigert und das Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.“

24. Nach § 1745 werden folgende **§§ 1745 a bis 1745 c** eingefügt:

„§ 1745 a

Von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit soll das Gericht befreien, wenn der Annahme an Kindes Statt keine überwiegenden Interessen der ehelichen Abkömmlinge des Annehmenden entgegenstehen und wenn keine Gefährdung der Interessen des Anzunehmenden durch das Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge zu befürchten ist. Vermögensrechtliche Interessen der Beteiligten sollen nicht ausschlaggebend sein.

Ehegatten, die gemeinschaftliche Abkömmlinge haben und in häuslicher Gemeinschaft leben, soll Befreiung nur **erteilt** werden, wenn sie gemeinschaftlich ein Kind annehmen wollen.

§ 1745 b

Von dem Erfordernis des **fünfunddreißigsten** Lebensjahres soll das Gericht, sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen, insbesondere befreien, wenn der Annehmende das leibliche Kind seines Ehegatten an Kindes Statt annehmen will.

§ 1745 c

Von dem Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes soll das Gericht befreien, wenn die Herstellung eines Annahmeverhältnisses *sittlich gerechtfertigt* ist.“

25. **Dem § 1747 werden folgende Absätze angefügt:**

„Die **Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind drei Monate alt ist.**

Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind dauernd gröblich verletzt oder die elterliche Gewalt verwirkt hat, und wenn er die Einwilligung böswillig verweigert und das Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.“

- 25a. **§ 1749 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:**

„Ein **angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, bei Lebzeiten des Annehmenden nur von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen werden. Wird das Kind bei Lebzeiten des Annehmenden von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen, so ist § 1747 nicht anzuwenden.**“

Entwurf

26. Die §§ 1750, 1751 werden wie folgt gefaßt:

"§ 1750

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§ 1751

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zum Abschluß des Annahmevertrages außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein gesetzlicher Vertreter kann den Annahmevertrag nicht schließen. Jedoch kann der gesetzliche Vertreter für ein Kind, das noch nicht vierzehn Jahre alt ist, den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen.

Wer voll geschäftsfähig ist, kann den Vertrag durch einen Bevollmächtigten schließen. Falls der Vertrag durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden kann, kann dieser sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte bedarf einer besonderen, auf den Abschluß des Annahmevertrages gerichteten Vollmacht; die Vollmacht muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein."

27. § 1754 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1754

Die Annahme an Kindes Statt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragschließenden sind schon vor diesem Zeitpunkt gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn

1. ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt,
2. begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll.

Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft."

28. In § 1755 wird die Verweisung auf § 1750 Abs. 1 gestrichen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

26. Die §§ 1750, 1751 werden wie folgt gefaßt:

"§ 1750

unverändert

§ 1751

Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann der Vertrag nur von seinem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; er bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann den Vertrag nur selbst schließen; es bedarf hierzu, sofern es nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts."

- 26a. Nach § 1751 wird folgender § 1751 a eingefügt:

„§ 1751 a

Der Annehmende kann den Vertrag durch einen Bevollmächtigten schließen. Das gleiche gilt für das Kind, wenn es unbeschränkt geschäftsfähig ist, und für den gesetzlichen Vertreter des Kindes.

Der Bevollmächtigte bedarf einer Vollmacht, die auf den Abschluß eines Annahmevertrages zwischen bestimmten Personen gerichtet ist; die Vollmacht muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein."

27. unverändert

28. unverändert

Entwurf

29. § 1756 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Ein bestätigter Annahmevertrag ist nicht deshalb unwirksam, weil Formvorschriften verletzt worden sind.“

30. Dem § 1766 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Zu den leiblichen Verwandten im Sinne dieser Vorschrift gehört auch der Vater eines unehelichen Kindes.“

31. § 1770 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1770

Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften des § 1741 Satz 2, der §§ 1750, 1751, 1753, 1754 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, der §§ 1755 und 1756 Abs. 1 gelten für die Aufhebung des Annahmeverhältnisses entsprechend.“

32. Nach § 1770 werden folgende §§ 1770 a bis 1770 c eingefügt:

„§ 1770 a

Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 kann auch das zwischen dem Kind und einem der Ehegatten bestehende Rechtsverhältnis aufgehoben werden.

§ 1770 b

Während der Minderjährigkeit des Kindes hat das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufzuheben, wenn ein eheliches Kind ohne Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind ohne Einwilligung seiner Mutter an Kindes Statt angenommen worden ist.

Das Annahmeverhältnis wird nur auf Antrag aufgehoben. Antragsberechtigt ist der Elternteil, ohne dessen Einwilligung das Kind angenommen worden ist; wer sein Kind im Stich gelassen hat, kann den Antrag nicht stellen.

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsberechtigte von der Annahme an Kindes Statt Kenntnis erlangt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

29. § 1756 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

◆ „Ein bestätigter Annahmevertrag ist nicht deshalb unwirksam, **weil die Vorschrift des § 1747 Abs. 2 oder** weil Formvorschriften verletzt worden sind.“

30. Dem § 1766 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

◆ „**Einem unehelichen Kind gegenüber hat er die Unterhaltspflichtung auch vor dessen Vater.**“

31. § 1770 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1770

Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften des § 1741 Satz 2, der §§ 1750, 1751, **1751 a**, 1753, des § 1754 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, des § 1755 und des § 1756 Abs. 1 gelten für die Aufhebung des Annahmeverhältnisses entsprechend.“

32. Nach § 1770 werden folgende §§ 1770 a bis 1770 c eingefügt:

„§ 1770 a

unverändert

§ 1770 b

Während der Minderjährigkeit des Kindes hat das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufzuheben, wenn ein eheliches Kind ohne Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind ohne Einwilligung seiner Mutter an Kindes Statt angenommen worden ist. **Dies gilt nicht, wenn durch die Aufhebung des Annahmeverhältnisses das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde.**

unverändert

unverändert

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 1770 c	§ 1770 c unverändert
<p>Hebt das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis nach dem Tode des Annehmenden auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tode aufgehoben worden wäre."</p>	
33. § 1771 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	33. unverändert
◆ „Schließen Personen, die durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird das Annahmeverhältnis mit der Eheschließung aufgehoben.“	
34. § 1772 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	34. unverändert
◆ „Diese Vorschrift ist in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird.“	
	34a. Dem § 1800 wird folgender Absatz angefügt:
	◆ „Eine Unterbringung des Mündels, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig; das Vormundschaftsgericht soll den Mündel vor der Entscheidung hören. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Mündels die Unterbringung nicht mehr erfordert.“
35. In § 1838 fallen die Worte „oder einer Besserungsanstalt“ weg.	35. unverändert
◆	
36. § 1847 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	36. unverändert
◆ „Das Vormundschaftsgericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägerter des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.“	
	36a. Dem § 1872 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
	◆ „§ 1800 Abs. 2 bleibt unberührt.“
37. § 1883 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	37. unverändert
◆ „Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es rechtskräftig festgestellt hat, daß der Mündel durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist.“	
38. § 1884 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	38. unverändert
◆ „Wird der Mündel für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Ver-	

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

schollenheitsgesetzes festgestellt, so endigt die Vormundschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit."

- | | |
|---|-----------------|
| 39. § 1885 Abs. 2 fällt weg.
◆ | 39. unverändert |
| 40. § 1921 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
◆
„Wird der Abwesende für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endigt die Pflegschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.“ | 40. unverändert |
| 41. § 2335 wird wie folgt gefaßt:
◆
„§ 2335
Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser berechtigt, auf Scheidung zu klagen; dies gilt auch, wenn der Erblasser das Recht auf Scheidung durch Fristablauf verloren hat.“ | 41. unverändert |
| 42. In § 519 Abs. 1 und in § 1610 Abs. 1 wird das Wort „standesmäßiger“ durch das Wort „angemessener“, in § 528 Abs. 1, § 829, § 1603 Abs. 1 sowie in den §§ 1608, 1963 das Wort „standesmäßigen“ durch das Wort „angemessenen“ ersetzt.
◆ | 42. unverändert |

Artikel 2

Artikel 2

*Anderung des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch*

entfällt

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 Abs. 2 wird die Verweisung auf Artikel 9 Abs. 3 durch die Verweisung auf § 12 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes ersetzt.
2. In Artikel 16 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf § 1412 und in Artikel 16 Abs. 2 die Verweisung auf § 1405 durch die Verweisung auf die §§ 1431, 1456 ersetzt.
3. Der Artikel 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindes Statt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende oder, falls ein Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommen wird, der Mann zur Zeit der Annahme Deutscher ist, nach den deutschen Gesetzen.“
4. Die Artikel 17, 18, 29 behalten ihre bisher geltende Fassung.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 2a

Eherechtliche Bestimmungen

1. § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 48 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verlieren ihre Wirksamkeit. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

siehe Artikel 8 § 1

- a) § 1 Abs. 2:

„(2) Das Vormundschaftsgericht kann dem Mann und der Frau von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, dem Manne jedoch nur dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.“

siehe Artikel 8 § 2

- b) § 4 Abs. 3:

„(3) Das Vormundschaftsgericht kann von dem Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft Befreiung erteilen. Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen.“

siehe Artikel 8 § 3

- c) § 6 Abs. 2:

„(2) Das Vormundschaftsgericht kann von dieser Vorschrift Befreiung erteilen. Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen.“

siehe Artikel 8 § 4

- d) § 8 Abs. 2:

„(2) Von dieser Vorschrift kann der Standesbeamte Befreiung erteilen.“

- e) § 10 Abs. 2:

„(2) Von dieser Vorschrift kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll, Befreiung erteilen. Die Befreiung soll nur Staatenlosen und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren innere Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden. Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.“

- f) § 12 Abs. 3:

„(3) Von dem Aufgebot kann der Standesbeamte Befreiung erteilen.“

- g) § 48 Abs. 2:

„(2) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so darf die Ehe gegen den Widerspruch des anderen Ehegatten nicht geschieden werden, es sei denn, daß der widersprechende Ehegatte die innere Bindung an die Ehe verloren hat und es ihm an der wirklichen Bereitschaft fehlt, die Ehe fortzusetzen.“

Entwurf

siehe Artikel 8 § 6

Artikel 3

Änderung der Zivilprozeßordnung

1. Die §§ 640, 641 werden wie folgt gefaßt:

„§ 640

(1) Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstand hat, sind die Vorschriften der §§ 613, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.

(2) Mit einer der im Absatz 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

§ 641

(1) Wird die Ehelichkeit eines Kindes durch Klage angefochten, so sind die Vorschriften der §§ 613, 617, 618, 619, 622, 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Mann und das volljährige Kind sind prozeßfähig, auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Sind sie geschäftsunfähig oder ist das Kind noch nicht volljährig, so wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; dieser kann die Klage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. Im Vierten Abschnitt des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) wird vor § 78 folgender § 77 a eingefügt:

„§ 77 a

(1) Für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§ 10 Abs. 2) wird eine Gebühr von 10 bis 500 Deutsche Mark erhoben.

(2) Ein Zuschlag nach Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird nicht erhoben.

Artikel 3

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

01. § 547 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Ohne Zulassung findet die Revision statt, insoweit es sich bei einer auf § 48 des Ehegesetzes gestützten Klage darum handelt, ob der Widerspruch des anderen Ehegatten zu beachten ist.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

1. unverändert

Entwurf

(3) Mit der Anfechtungsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.“

2. An die Stelle des § 644 tritt folgende Vorschrift:

„§ 644

(1) Wird in einem Verfahren nach § 640 festgestellt, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne nicht abstammt, so *darf aus einem Urteil*, durch das der Mann zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verurteilt ist, *nicht mehr vollstreckt werden. Einem solchen Urteil stehen andere Schuldtitel, aus denen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, gleich.*

(2) Wird in einem Verfahren nach § 640 festgestellt, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Mann abstammt, so kann das Kind Unterhaltsansprüche gegen den Mann für die Zeit von der Rechtshängigkeit dieses *Verfahrens* an auch dann geltend machen, wenn eine Unterhaltsklage des Kindes rechtskräftig abgewiesen *oder wenn rechtskräftig festgestellt* ist, daß der Mann nicht als Vater des Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt. Ist ein anderer Mann zur Zahlung von Unterhalt verurteilt, so *darf aus dem Urteil nicht mehr vollstreckt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*“

Artikel 4

**Anderung des Gesetzes über die
Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Mündel Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

Beschlüsse des 12. Ausschusses

1a. Nach § 641 wird folgender § 641 a eingefügt:

„§ 641 a

Hat der Mann die Anfechtungsklage erhoben und stirbt er vor der Rechtskraft des Urteils, so ist § 628 nicht anzuwenden, wenn zur Zeit seines Todes wenigstens ein Elternteil noch lebt. Die Eltern können das Verfahren aufnehmen; ist ein Elternteil gestorben, so steht dieses Recht dem überlebenden Elternteil zu. Wird das Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten aufgenommen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.“

2. An die Stelle des § 644 tritt folgende Vorschrift:

„§ 644

(1) Wird in einem Verfahren nach § 640 festgestellt, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne nicht abstammt, so **verliert ein Urteil**, durch das der Mann zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verurteilt ist, **vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsurteils an seine Wirkung. Dies gilt für andere Schuldtitel entsprechend.**

(2) Wird in einem Verfahren nach § 640 festgestellt, daß ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne abstammt, so kann das Kind Unterhaltsansprüche gegen den Mann für die Zeit von der Rechtshängigkeit dieser **Streitsache** an auch dann geltend machen, wenn eine Unterhaltsklage des Kindes rechtskräftig abgewiesen ist. Ist ein anderer Mann zur Zahlung von Unterhalt verurteilt, so **verliert dieses Urteil vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsurteils an seine Wirkung; dies gilt für andere Schuldtitel entsprechend.**“

Artikel 4

**Anderung des Gesetzes über die
Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

2. unverändert

◆ „§ 43 a

Für die Ehelichkeitserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher im Inland fehlt, seinen Aufenthalt hat; maßgebend ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag eingereicht oder im Falle des § 1733 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird.

Ist der Vater Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

2a. Nach § 44 werden folgende §§ 44 a, 44 b eingefügt:

◆ „§ 44 a

Für die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

Die Verfügung, durch die das Gericht die Befreiung erteilt, ist unanfechtbar. Das Gericht darf sie nicht mehr ändern, wenn die Ehe geschlossen worden ist.

§ 44 b

Für die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der wegen Ehebruchs geschiedene Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind beide Verlobte wegen Ehebruchs geschieden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat im Falle des Satzes 1 der geschiedene Verlobte, im Falle des Satzes 2 der Mann im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der andere Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist § 44 a Abs. 1 Satz 2, 3 anzuwenden.

Die Verfügung, durch die das Gericht die Befreiung erteilt, ist unanfechtbar. Das Gericht darf sie nicht mehr ändern, wenn die Ehe geschlossen worden ist.“

2b. Nach § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:

◆ „§ 55 a

Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zur Unterbrin-

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. Nach § 56 werden die folgenden §§ 56 a bis 56 c
◆ eingefügt:

„§ 56 a

Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt, wird mit der Bekanntmachung an den Vater, nach dem Tode des Vaters, unbeschadet der Vorschrift des § 1733 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam. Die Verfügung ist unanfechtbar; das Gericht darf sie nicht ändern.

Gegen eine Verfügung, durch die der Antrag auf Ehelichkeitserklärung abgelehnt wird, steht, falls der Vater verstorben ist, die Beschwerde dem Kinde zu.

§ 56 b

Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes entscheidet, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 56 c

Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis aufhebt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen die Verfügung steht die Beschwerde dem Annehmenden und dem Kinde zu; in den Fällen des § 1757 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch der Ehegatte des Annehmenden beschwerdeberechtigt.

Ist der Annehmende der gesetzliche Vertreter des Kindes, so ist dem Kinde für das Verfahren ein Pfleger zu bestellen.“

4. § 65 wird wie folgt gefaßt:

„§ 65

Für die Bestätigung des Vertrages, durch den ein Kind an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird, sind die Amtsgerichte zuständig; sie entscheiden auch über die Befreiung von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

5. § 66 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

◆ „Ist der Annehmende Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist

3. unverändert

gung eines Mündels, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, erteilt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen.

Das Gericht kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen treffen.“

4. § 65 wird wie folgt gefaßt:

◆ „§ 65

Für die Bestätigung des Vertrages, durch den ein Kind an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird, sind die Amtsgerichte zuständig; sie entscheiden auch über die Befreiung von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 Satz 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

6. § 66 a fällt weg.

6. unverändert .

7. *An die Stelle der §§ 67, 68 treten folgende Vorschriften:*

7. Die §§ 67, 68 werden wie folgt gefaßt:

„§ 67

„§ 67

Der Beschluß, durch den das Gericht einen Annahme- oder Aufhebungsvertrag bestätigt, wird mit der Bekanntmachung an den Annehmenden wirksam.

unverändert

Nach dem Tode des Annehmenden wird der Beschluß, unbeschadet der Vorschriften des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind, im Falle des § 1769 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten wirksam.

Der Beschluß ist unanfechtbar; das Gericht darf ihn nicht ändern.

§ 68

§ 68

Der Beschluß, durch den das Gericht die Bestätigung eines Annahme- oder Aufhebungsvertrages versagt, kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde steht auch dem Vertragschließenden zu, der die Bestätigung nicht beantragt hatte. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2, des § 24 Abs. 3 und des § 26 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

unverändert

7 a. Nach § 68 werden folgende §§ 68 a bis 68 c eingefügt:

§ 68 a

„§ 68 a

Wird Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1741 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beantragt, so soll das Gericht auch die ehelichen Abkömmlinge des Annehmenden hören; es darf von der Anhörung eines Abkömmlings nur absehen, wenn dieser zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Abkömmlinge, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sollen nach Möglichkeit persönlich gehört werden. Außerdem soll das Gericht das Jugendamt hören, das für den gewöhnlichen Aufenthalt der minderjährigen Abkömmlinge zuständig ist.

unverändert

Der Beschluß, durch den über den Antrag auf Befreiung entschieden wird, ist dem Annehmenden, nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde bekanntzumachen.

Wird die Befreiung versagt, so steht die Beschwerde nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde zu.

Entwurf

§ 68 b

Der Beschluß, durch den über den Antrag auf Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden wird, ist dem Annehmenden, nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde bekanntzumachen.

Wird Befreiung vom Erfordernis der Minderjährigkeit beantragt, so soll das Gericht die zuständige Verwaltungsbehörde hören. Der Beschluß ist auch der Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

Wird die Befreiung versagt, so steht die Beschwerde nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde zu.

§ 68 c

Das Gericht kann in demselben Beschluß von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien und den Annahmevertrag bestätigen."

8. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Erblasser Deutscher und hatte er zur Zeit des Erbfalles im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

Artikel 5

Anderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt

§ 43 Abs. 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt wird wie folgt gefaßt:

„Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, die die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen; es hat sich insbesondere bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger gutachtlich zu äußern. In den Fällen des § 1597 Abs. 1 bis 3 und in den entsprechenden Fällen der §§ 1721, 1735 a sowie in den Fällen der §§ 1666, 1671, 1672, 1707, 1723, 1727, 1728 Abs. 2, des § 1729 Abs. 2, des § 1770 a und, soweit das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, im Falle des § 1751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung das zuständige Jugendamt hören; bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht auch schon vorher einstweilige Anordnungen treffen. Es kann das Jugendamt mit dessen Einverständnis damit betrauen, seine Anordnungen aus § 1631 Abs. 2, § 1634 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seine sonstigen Anordnungen auszuführen.“

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 68 b

Der Beschluß, durch den über den Antrag auf Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 **Satz 1, 3** des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden wird, ist dem Annehmenden, nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde, bekanntzumachen.

Absatz 2 entfällt

unverändert

§ 68 c

Das Gericht kann in demselben Beschluß von den Erfordernissen des § 1741 Satz 1 und des § 1744 **Satz 1, 3** des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien und den Annahmevertrag bestätigen."

8. unverändert

Artikel 5

Anderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt

§ 43 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt wird wie folgt gefaßt:

„ § 43

(1) Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, die die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen; es hat sich insbesondere bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger gutachtlich zu äußern. In den Fällen des § 1597 Abs. 1 bis 3 und in den entsprechenden Fällen der §§ 1721, 1735 a sowie in den Fällen der §§ **3, 1634**, 1666, 1671, 1672, des § 1707 **Abs. 2**, des § 1727, des § 1728 Abs. 2, des § 1729 Abs. 2, der §§ **1751**, 1770 a, **1770 b** des Bürgerlichen Gesetzbuchs **und des § 1 Abs. 2, des § 3 Abs. 3 des Ehegesetzes hat das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung das zuständige Jugendamt zu hören. In den Fällen des § 1751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Vormundschaftsgericht außerdem das zuständige Landesjugendamt zu hören, wenn das Kind von einem fremden Staatsangehörigen an Kindes Statt angenommen werden soll, oder wenn der Annehmende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht einstweilige Anordnungen auch schon **vor Anhörung des Jugendamts** treffen. Es kann das Jugendamt mit **der Ausführung der** Anordnungen aus § 1631 Abs. 2 **und** § 1634 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und mit dessen Einverständnis **auch mit der Ausführung** sonstiger Anordnungen betrauen."

Artikel 6

Artikel 6

**Anderung der Verordnung über die Behandlung der Ehe-
wohnung und des Hausrats nach der
Scheidung**

unverändert

Die Verordnung über die Behandlung der Ehe-
wohnung und des Hausrats nach der Scheidung
(Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz)
vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256) wird
wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 fällt das Wort „(Baurecht)“ weg.
2. In § 8 fällt Absatz 2 Satz 2 weg.
3. In § 13 Abs. 1 fällt das Wort „(außerstreitigen)“
weg.
4. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Rechtsmittel

(1) Gegen die Endentscheidung des Amtsge-
richts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Eine
Beschwerde lediglich gegen die Entscheidung über
den Hausrat ist nur zulässig, wenn der Wert des
Beschwerdegegenstandes 300 Deutsche Mark
übersteigt oder wenn das Amtsgericht wegen
der tatsächlichen oder rechtlichen Bedeutung der
Sache die Beschwerde in seiner Entscheidung zu-
gelassen hat.

(2) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts
kann mit der weiteren Beschwerde angefochten
werden, wenn die Entscheidung auf einer Ver-
letzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften
der §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung
sind entsprechend anzuwenden."

5. In § 16 Abs. 3 fallen die Worte „und der Exe-
kutionsordnungen“ weg.
6. In § 19 Abs. 1 fallen die Worte „(§ 382 der Exe-
kutionsordnungen)“ weg.
7. § 21 Abs. 4, §§ 24, 26 und § 27 Abs. 2 fallen weg.
8. In § 25 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“
ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 7

Artikel 7

Anderung der Kostenordnung**Anderung der Kostenordnung**

Die Kostenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) und des Artikels 7 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) wird wie folgt geändert:

Die Kostenordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) und des Artikels 7 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 609) wird wie folgt geändert:

1. In § 94 Abs. 1 fällt die Nummer 7 weg.

1. a) In § 94 Abs. 1 tritt an die Stelle der Nummer 7 folgende Vorschrift:

„7. für das Verfahren über die Anfechtung der Ehelichkeit im Falle des § 1599 Abs. 2 und in den entsprechenden Fällen der §§ 1721, 1735 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“

b) In § 94 Abs. 3 Satz 1 fallen die Worte „7 und“ weg.

2. Nach § 97 wird folgende Vorschrift neu eingefügt:

„§ 97 a

Befreiung von Ehevoraussetzungen und Eheverboten

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit und die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes).

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.“

2. Nach § 97 wird folgender § 97 a eingefügt:

„§ 97 a

Befreiung von Ehevoraussetzungen und Eheverboten

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft **und Geschlechtsgemeinschaft** und die **Befreiung vom Eheverbot** wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes).

(2) un verändert.

3. § 98 wird wie folgt gefaßt:

„§ 98

Annahme an Kindes Statt

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Bestätigung des Vertrages, durch den jemand an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2.

(3) Im Verfahren über die Bestätigung eines Annahmevertrages werden Gebühren nicht erhoben, wenn das reine Vermögen des Kindes nicht mehr als 5000 Deutsche Mark beträgt.“

3. un verändert

4. § 100 fällt weg.

4. un verändert

5. In § 131 Abs. 1 Satz 1 fallen

5. un verändert

in Nummer 1 die Worte „bei Beschwerden gegen die im § 100 bezeichneten Entscheidungen jedoch eine feste Gebühr von 40 Deutsche Mark;“ und

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

in Nummer 2 die Worte „, bei Beschwerden gegen die im § 100 bezeichneten Entscheidungen jedoch eine feste Gebühr von 15 Deutsche Mark“ weg.

6. Nach § 131 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

„§ 131 a

Anträge zum Oberlandesgericht
in Eheangelegenheiten

(1) Weist das Oberlandesgericht einen Antrag nach Artikel 8 § 4 Abs. 5 Satz 2, § 5 Abs. 3, 4, 6 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) zurück, so wird eine Gebühr von 10 bis 500 Deutsche Mark erhoben.

(2) Wird der Antrag zurückgenommen, so wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

(3) Im übrigen ist das Verfahren gebührenfrei; wegen der Auslagen gilt § 131 Abs. 5 entsprechend.

(4) Die Gebühr wird vom Oberlandesgericht bestimmt. Hebt das Oberlandesgericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf und entscheidet es in der Sache selbst, so bestimmt es auch die von der Verwaltungsbehörde zu erhebende Gebühr.“

Artikel 8

**Eherechtliche Befreiungen und
Anerkennung ausländischer Entscheidungen
in Ehesachen**

§ 1

**Befreiung vom Erfordernis der
Ehemündigkeit**

Über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 des Ehegesetzes) entscheidet das Vormundschaftsgericht.

§ 2

**Befreiung vom Eheverbot
wegen Schwägerschaft**

(1) Über die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft (§ 4 Abs. 1 und 2 des Ehegesetzes) entscheidet das Vormundschaftsgericht.

(2) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk einer der Verschwägerten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Verschwägerten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

Nummer 6 entfällt hier

vergleiche Artikel 8 § 6

Artikel 8

**Anerkennung ausländischer Entscheidungen
in Ehesachen**

§ 1

entfällt hier

siehe Artikel 2 a Nr. 1 Buchstabe a

§ 2

entfällt hier

siehe Artikel 2 a Nr. 1 Buchstabe b

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen.

(4) Die Verfügung ist dem Antragsteller bekanntzumachen. Das Gericht darf eine Verfügung, durch die es die Befreiung bewilligt hat, nicht mehr ändern, wenn die Ehe geschlossen worden ist.

§ 3

**Befreiung vom Eheverbot
wegen Ehebruchs**

(1) Über die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§ 6 des Ehegesetzes) entscheidet das Vormundschaftsgericht.

(2) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der wegen Ehebruchs geschiedene Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind beide Verlobte wegen des Ehebruchs geschieden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat im Falle des Satzes 1 der geschiedene Verlobte, im Falle des Satzes 2 der Mann, im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der andere Verlobte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so gilt § 2 Abs. 2 Satz 2, 3 entsprechend.

(3) § 2 Abs. 3, 4 ist anzuwenden.

§ 4

**Befreiung von der Beibringung des
Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer**

(1) Über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§ 10 des Ehegesetzes) entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

(2) Die Befreiung soll nur Staatenlosen und Angehörigen solcher Staaten bewilligt werden, deren innere Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten bewilligt werden.

(3) Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Entscheidung zu erwähnen.

(4) Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, hat den Antrag entgegenzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten.

(5) Die Entscheidung wird mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam. Wird die Befreiung versagt, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen. Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. § 21 Abs. 2, die §§ 23, 25, § 30 Abs. 1 Satz 1 und § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig.

§ 3

entfällt hier

siehe Artikel 2 a Nr. 1 Buchstabe c

§ 4

entfällt hier

siehe Artikel 2 a Nr. 1 Buchstabe e

Entwurf

§ 5

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

(1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung. Hat ein Gericht des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, so hängt die Anerkennung nicht von einer Feststellung der Landesjustizverwaltung ab.

(2) Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten *einen* gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes *Berlin* zuständig.

(3) Lehnt die Landesjustizverwaltung den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen.

(4) Stellt die Landesjustizverwaltung fest, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen, so kann ein Ehegatte, der den Antrag nicht gestellt hat, die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen. Die Entscheidung der Landesjustizverwaltung wird mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch in ihrer Entscheidung bestimmen, daß die Entscheidung erst nach Ablauf einer von ihr bestimmten Frist wirksam wird.

(5) Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Landesjustizverwaltung ihren Sitz hat. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. § 21 Abs. 2, §§ 23, 24 Abs. 3, §§ 25, 30 Abs. 1 Satz 1 und § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig.

(6) Die vorstehenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Feststellung begehrt wird, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entscheidung nicht vorliegen.

(7) Die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen oder nicht vorliegen, ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 5

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

(1) unverändert

(2) Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten **seinen** gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, **in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, daß das Aufgebot bestellt oder um Befreiung von dem Aufgebot nachgesucht ist. Soweit eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.**

(2 a) Die Entscheidung ergeht auf Antrag. Den Antrag kann stellen, wer ein rechtliches Interesse an der Anerkennung glaubhaft macht.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

§ 6

Kosten

(1) Für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§ 4) und für die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen vorliegen oder nicht vorliegen (§ 5), wird eine Gebühr von 10 bis 500 Deutsche Mark erhoben.

(2) Ein Zuschlag nach Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird nicht erhoben.

Artikel 9

Anderung des Rechtspflegergesetzes

In § 12 des Rechtspflegergesetzes vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18) wird nach Nummer 19 folgende Nummer 19 a eingefügt:

„19 a. die Befreiungen vom Erfordernis der Ehemündigkeit, vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes);“

Artikel 10

Schlußvorschriften

I. Aufhebung von Vorschriften

(1) § 25 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294) verliert seine Wirksamkeit.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 6

Kosten

(1) Für die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung vorliegen oder nicht vorliegen (§ 5), wird eine Gebühr von 10 bis 500 Deutsche Mark erhoben. Ein Zuschlag nach Artikel 4 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird nicht erhoben.

(2) Für das Verfahren des Oberlandesgerichts werden Kosten nach der Kostenordnung erhoben. Weist das Oberlandesgericht den Antrag nach § 5 Abs. 3, 4, 6 zurück, so wird eine Gebühr von 10 bis 500 Deutsche Mark erhoben. Wird der Antrag zurückgenommen, so wird nur die Hälfte dieser Gebühr erhoben. Die Gebühr wird vom Oberlandesgericht bestimmt. Hebt das Oberlandesgericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf und entscheidet es in der Sache selbst, so bestimmt es auch die von der Verwaltungsbehörde zu erhebende Gebühr.

Artikel 9

Anderung des Rechtspflegergesetzes

§ 12 des Rechtspflegergesetzes vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird nach der Zahl „1645“ die
◆ Zahl „ , 1800“ eingefügt.

2. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a
◆ eingefügt:

„10 a. die Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter eines unehelichen Kindes (§ 1770 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);“.

3. Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19 a
◆ eingefügt:

„19 a. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und **Geschlechtsgemeinschaft** und vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes);“.

Artikel 10

Schlußvorschriften

I. Aufhebung von Vorschriften

(1) un v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979, 1064);
2. die Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472);
3. die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 27. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 738);
4. das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 48);
5. die Verordnung zur weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 682);
6. das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246);
7. die Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419);
8. das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380);
9. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417);
10. die §§ 1 bis 12, 14, 20, 21, 23 bis 26, 29 bis 86, 87 Abs. 2 und die §§ 88 bis 90 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923);
11. die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1323);
12. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1560);
13. die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1488);

(2) Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. un verändert
2. un verändert
3. un verändert
4. un verändert
5. un verändert
6. un verändert
7. un verändert
- 7 a. die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Vormundschafts- und Nachlaßsachen vom 10. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 488);**
8. un verändert
9. un verändert
10. die §§ 1 bis 12, 14, 20 bis 86, 87 Abs. 2 und die §§ 88 bis 90 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923);
11. un verändert
12. un verändert
13. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
14. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 650);	14. un verändert
15. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts (Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — 4. DVO EheG) vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654);	15. un verändert
16. die Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80);	16. un verändert
17. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 145);	17. un verändert
18. das Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 356) und die Gesetze über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 14. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 23) und vom 25. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 868);	18. das Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 356) und die Gesetze über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 14. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 23), vom 25. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 868) und vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1072);
	18 a. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599);
19. die Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit bei Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen vom 6. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 34);	19. un verändert
20. die Rechtsanordnung über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 23. November 1945 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden 1946 S. 49);	20. un verändert
21. die Verordnung über die Annahme an Kindes Statt vom 12. März 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 71);	21. un verändert
22. das Landesgesetz über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 22. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 244);	22. un verändert
23. die §§ 1 bis 12 und 19 bis 31 der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) vom 12. Juli 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 210) und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 27. August 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 247);	23. un verändert
24. das Gesetz über Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen vom 12. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 557);	24. un verändert
25. Artikel 5 <i>Ziff.</i> VI §§ 1 bis 11, 18, 19 des Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667).	25. Artikel 5 Abschnitt VI §§ 1 bis 11, 18, 19 des Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1667) sowie § 2 des Gesetzes betreffend die Anpassung verschiedener kostenrechtlicher Bestimmungen an das im übrigen Bundesgebiet geltende Kosten-

Entwurf

(3) Die Übergangsvorschriften der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben oder gegenstandslos geworden sind oder auf Grund dieses Gesetzes gegenstandslos werden.

(4) Landesrechtliche Vorschriften, die den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Familiennamen des an Kindes Statt angenommenen Kindes widersprechen, treten außer Kraft.

(5) Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der im Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

II. Übergangsvorschriften

1. Auf die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch anzuwenden, wenn das Kind vor dessen Inkrafttreten geboren ist. Hat der Staatsanwalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehelichkeit eines Kindes angefochten, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Die in den §§ 1594, 1596, 1721, 1735 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Fristen für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes enden frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Ehelichkeit kann jedoch nicht mehr angefochten werden, wenn die Anfechtungsfrist auch bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes bereits vor *seinem Inkrafttreten* abgelaufen wäre.

Die Vorschrift des § 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden, wenn der Mann früher als ein Jahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben ist. Ist der Mann innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so läuft die Frist des § 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuchs frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

2. Die Vorschrift des § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in der bisherigen Fassung anzuwenden, wenn das Kind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Ein uneheliches Kind kann von seinem Vater für die Zeit vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr Unterhalt auch dann verlangen, wenn es vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit seinem Vater eine

Beschlüsse des 12. Ausschusses

recht vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1039) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Änderung verschiedener kostenrechtlicher Vorschriften vom 15. November 1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 955).

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

II. Übergangsvorschriften

1. Auf die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes sind die Vorschriften dieses Gesetzes auch anzuwenden, wenn das Kind vor dessen Inkrafttreten geboren ist. Hat der Staatsanwalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehelichkeit eines Kindes angefochten, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Die **Frist** für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes **endet** frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Ehelichkeit kann jedoch nicht mehr angefochten werden, wenn die Anfechtungsfrist auch bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes bereits vor **seiner Verkündung** abgelaufen wäre.

Absatz 3 entfällt

2. Die Vorschrift des § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in der bisherigen Fassung anzuwenden, wenn das Kind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Absatz 2 entfällt

Entwurf

Vereinbarung über die Abfindung seiner Unterhaltsansprüche getroffen hat; dies gilt nicht, wenn die Inanspruchnahme des Vaters mit Rücksicht auf die Höhe der Abfindung unbillig wäre.

3. Ist ein Kind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an Kindes Statt angenommen worden, so beginnt die in § 1770 b Abs. 3 bezeichnete Frist frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
4. Ist am 1. November 1941 in einem deutschen Familienbuch (Heiratsregister) auf Grund einer ausländischen Entscheidung die Nichtigerklärung, Aufhebung, Scheidung oder Trennung oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe vermerkt, so steht der Vermerk einer Feststellung der Anerkennung nach Artikel 8 § 5 gleich.
5. Soweit im deutschen bürgerlichen Recht oder im deutschen Verfahrensrecht die Staatsangehörigkeit einer Person maßgebend ist, stehen den deutschen Staatsangehörigen die Personen gleich, die, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

III. Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Artikels 10 Ziff. I Abs. 1 nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

IV. Geltung im Saarland

(1) Artikel 7 Nr. 1 bis 5 und Artikel 8 § 6 dieses Gesetzes gelten nicht im Saarland.

(2) Beträge in Deutsche Mark, die in diesem Gesetz erwähnt werden, sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

3. unverändert

4. **War** am 1. November 1941 in einem deutschen Familienbuch (Heiratsregister) auf Grund einer ausländischen Entscheidung die Nichtigerklärung, Aufhebung, Scheidung oder Trennung oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe vermerkt, so steht der Vermerk einer Feststellung der Anerkennung nach Artikel 8 § 5 gleich.

5. unverändert

6. Ist die auf Grund des Artikels 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vor dem 1. Juli 1958 beurkundete Erklärung eines Ehegatten deshalb unwirksam, weil sie von einem Rechtspfleger beurkundet worden ist, so kann der Ehegatte bis zum 31. Dezember 1961 dem Amtsgericht gegenüber erklären, daß für die Ehe Gütertrennung eintreten solle. Für die Erklärung gilt Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes entsprechend. Mit der Zustellung der Erklärung an den anderen Ehegatten tritt Gütertrennung ein.

III. Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des **Artikels 2 a Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2** und des Artikels 10 I. Abs. 1 nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

V. Inkrafttreten

V. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1962** in Kraft;
**Artikel 10 II. Nr. 6 tritt jedoch am Tage nach der
Verkündung in Kraft.**